

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem (er) 1. Vorsitzenden
- dem (er) 2. Vorsitzenden
- dem (er) Vereinskassierer (in)
- dem (er) Schriftführer (in)
- dem (er) 1. Beisitzer (in)
- dem (er) 2. Beisitzer (in) für Frauenangelegenheiten
- dem (er) 3. Beisitzer (in) für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der (die) Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende und der (die) Vereinskassierer (in). Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/innen haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich entstanden sind, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) 1. Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden von dem (er) Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Mitglieder(voll)versammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederhauptversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederhauptversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Kassen- und Revisorenberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitglieder(voll)versammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag mit entschiedener Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.